

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 20.04.2020, um 09:00 Uhr,

findet im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag: "Informationsaustausch 1821/2020 mit der ADD: Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020"
- 2 Corona-Pandemie im Landkreis Kaiserslautern: Sachstand

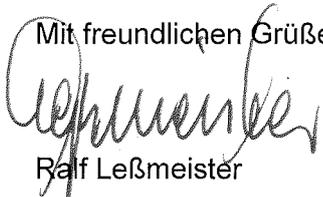
3	Eilentscheidung: ÖPNV; Klage der DB Regio Bus Mitte GmbH gegen den Landkreis Kaiserslautern - Vergleich	1781/2020
4	Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im Katastrophenschutz für die Unterhaltung der Kreisfahrzeuge in den Verbandsgemeinden	1815/2020
5	Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO	1809/2020
6	Jakob-Weber-Schule: Vergabe Planungsleistung Fenster	1804/2020
7	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Geländer Rampe	1803/2020
8	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Gewerk Trockenbauarbeiten nachträgliche Auftragserweiterung	1806/2020
9	DMS Storage Beschaffung	1768/2020
10	Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 27.04.2020	
10.1	Vorgehensweise für künftige Sitzungen des Kreistages während der Corona-Pandemie	1820/2020
10.2	Haushaltsvollzug 2019/2020; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO	1805/2020
10.3	Nachwahl ÖPNV-Ausschuss	1814/2020
10.4	Anmeldeportal KitaPLUS: Auftragsvergabe	1817/2020
10.5	Richtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft	1810/2020
10.6	Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	1811/2020
10.7	Organisationsanalyse KGST: Auftragsvergabe	1802/2020

Nichtöffentlicher Teil

10.8	Vollzug des Verpackungsgesetzes hier: Abstimmung mit den dualen Systemen über die Mitbenutzung der Systeminfrastruktur für Erfassung und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	1670/2020
10.9	Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallwirtschaftseinrichtung gem. § 89 Abs. I GemO i.V.m. § 57 LKO hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers	1762/2020

10.10	Eilentscheidung: Vertrag über das Behältermanagement für die Erfassung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen hier: I) Übernahme des Behälterbestandes für Rest- und Bioabfall II) Neuvergabe des bestands- und auftragsbezogenen Behältermanagements	1779/2020
10.11	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1765/2020
10.12	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1770/2020
10.13	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1796/2020
11	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1795/2020
12	Personalangelegenheit	1764/2020
13	Personalangelegenheit	1773/2020
14	Personalangelegenheit	1774/2020
15	Personalangelegenheit	1776/2020
16	Personalangelegenheit	1782/2020
17	Personalangelegenheit	1787/2020

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

08.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag: "Informationaustausch mit der ADD: Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020"

Beigefügter Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag zur Kenntnisnahme.

Die Vizepräsidentin der ADD, Frau Begoña Hermann, wurde mit Schreiben vom 11. März 2020 informiert und hat zwischenzeitlich ihre Teilnahme zugesagt und steht zu einem Informationsaustausch zur Verfügung.

09.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im Katastrophenschutz für die Unterhaltung der Kreisfahrzeuge in den Verbandsgemeinden

Sachverhalt:

Die kreiseigenen Katastrophenschutzfahrzeuge sind überwiegend in den Feuerwehren der Verbandsgemeinden stationiert und werden dort unterhalten. Die daraus entstehenden Kosten werden gemäß Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Verbandsgemeinden jährlich abgerechnet.

Zu den Kosten gehören u.a. Strom und Wasser, sowie der zeitliche Aufwand der hauptamtlichen Gerätewarte für Wartungen jeglicher Art an den Fahrzeugen. Die Abrechnungen werden in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres eingereicht und vom Fachbereich Katastrophenschutz nach Prüfung erstattet.

Die von den Verbandsgemeinden eingereichten Kosten belaufen sich für 2019 auf 91.726,67 Euro. Im Haushalt 2019 sind im Budget 801 des Katastrophenschutzes lediglich noch rund 49.000 Euro verfügbar. Im Jahr 2019 mussten diverse Reparaturen an den Kreisfahrzeugen vorgenommen werden, die bei der Haushaltsaufstellung nicht planbar waren. Diese Mehrkosten wurden über die Deckungsfähigkeit des Budgets 801 abgewickelt. Um die Zahlungen an die Verbandsgemeinden für die Unterbringungs- und Gerätewartkosten nun leisten zu können, müssen überplanmäßige Ausgaben von rund 43.000 Euro bewilligt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 43.000 Euro zu.

Im Auftrag:

Philipp

08.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

Jakob-Weber-Schule: Vergabe Planungsleistung Fenster

Sachverhalt:

Bei der Jakob-Weber-Schule in der Neugasse 2 in Landstuhl handelt es sich um eine als Schule errichtete dreiteilige Baugruppe im klassizierenden Heimatstil, erbaut 1910, aufgestockt 1927. Nach dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Landkreises Kaiserslautern steht das Gebäude unter Denkmalschutz.

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um die energetische Sanierung der Fenster und Türen. Die vorhandenen Aluminium-Fenster stammen aus den 1980er Jahren und entsprechen in keiner Weise heutigen Anforderungen an Wärmeschutz und den Zielen der Energie- und CO²-Einsparungen.

Durch Mittel aus dem Förderpaket KI 3.0 (1. Kapitel) können in einem ersten Bauabschnitt die Fenster und Türen der Ostfassade getauscht und energetisch optimiert werden. Ein Förderantrag wurde bereits gestellt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde bewilligt. Nun gilt es, die Umsetzung und Ausführung der Maßnahme zu planen und weiter voranzutreiben. Die Gesamtbaumaßnahme inkl. Kosten der Objektplanung für diesen Bauabschnitt betragen ca. 406.273,00 €. Die Maßnahme wird mit 90 % gefördert. Der Eigenanteil des Landkreises beträgt somit ca. 40.627,30 €.

Die Objektplanungsleistung wird auf ca. 50.000,00 € inkl. MwSt. geschätzt. Der Eigenanteil des Landkreises beläuft sich demnach auf ca. 5.000,00 € inkl. MwSt.

Für die Objektplanungsleistung wurde das Büro Meckler+Partner ausgewählt und angefragt. Die Auswahl erfolgte aufgrund zahlreicher Referenzen, welches das Büro im Bereich der Planung von Gebäuden im denkmalgeschützten Bereich vorzuweisen hat.

Wir empfehlen das Büro Meckler+Partner aus Kaiserslautern mit der Objektplanungsleistung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, das Büro Meckler+Partner aus Kaiserslautern zum Preis von ca. 50.000,00 Euro inkl. MwSt. (entsprechend der anrechenbaren Kosten gem. HOAI) mit der Objektplanungsleistung der o.g. Maßnahme zu beauftragen.

Im Auftrag:
Gez.
Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin 5.2

08.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Gewerk Trockenbauarbeiten nachträgliche Auftragserweiterung

Sachverhalt:

Das Gewerk Trockenbauarbeiten wurde an die Firma G+H Innenausbau GmbH aus Ludwigshafen zu einem Angebotspreis von 237.634,13 Euro brutto vergeben. Im Zuge des Wiedereinbaus der Bestandsfenster auf der Nordseite des Hauptgebäudes in die neu installierte Dämmebene der Fassade wurden die beengten Verhältnisse zwischen dem Bestandsfenstergriff und der Laibung deutlich. Des Weiteren wurden die unterschiedlichen Einbausituationen sichtbar, die sich aus den unterschiedlichen Rohbaumaßen und dem starren Raster der Fassade ergaben. Ein Anarbeiten der Laibung mittels Putz an die im Trockenbau verkleideten Stützen wurde wegen der großen Aufbauhöhe, die z.T. notwendig ist, wieder verworfen.

Aus bautechnischer Sicht wurde deshalb eine durchgehende Stützen- und Laibungsverkleidung gewählt. Um den Aufbau der Laibung so gering wie möglich zu halten, wurde die Trockenbauplatte mit einer Fräsung versehen, die es ermöglicht, die Fuge zwischen dem Aluprofil des Fassadenbaus und dem Fensterrahmen mit einer möglichst geringen Überdeckung zu kaschieren. Um die Bauzeit nicht weiter zu verzögern, wurde die Leistung weiter ausgeführt, die Abrechnung erfolgt nun mit der Schlussrechnung. Der Auftrag wird somit nachträglich erweitert, die Leistung nachträglich anerkannt.

Es handelt sich hierbei um eine Summe in Höhe von 25.384,49 € (inkl. MwSt.). Die Leistung war erforderlich und konnte im Zuge der Ausführung der Maßnahme von der Firma G+H mit ausgeführt werden.

Wir empfehlen die Leistung nachträglich anzuerkennen und die Auszahlung freizugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss gibt die Zahlung und nachträgliche Anerkennung der ausgeführten Trockenbauleistungen in Höhe von **25.384,49 €** inkl. MwSt frei.

Im Auftrag:
gez.
Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin 5.2

09.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

DMS Storage Beschaffung

Sachverhalt:

Die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfordern neben der Integration einer prozessorientierten Software (Dokumenten Management System - DMS) auch die Ausstattung mit entsprechender Hardware zur Speicherung und Verarbeitung der elektronischen Akten. Der Fachbereich EDV hat auf Grundlage des Rahmenvertrages des Landes Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Angebot für eine redundante Server-Plattform eingeholt.

Weiterhin wird zum Betrieb der Server-Hardware eine entsprechende Virtualisierungssoftware der Firma VM Ware benötigt. Auch diese beziehen wir aus dem bereits oben erwähnten Rahmenvertrag.

Das Angebot für die **Hardware** (Storagesystem incl. Integration) beläuft sich auf **53.589,03 €**. Die Finanzierung soll über den Leasingpartner CHG Meridian mit einer Laufzeit von **48 Monaten** erfolgen. Dabei beträgt die **monatliche Leasingrate** incl. Elektronikversicherung **1.114,65 €**.

Die **Lizenzkosten** für die benötigte Virtualisierungssoftware belaufen sich auf **6.628,57 €**.

Entsprechende Mittel wurden in der Haushaltsplanung berücksichtigt und stehen zur Verfügung (Anmerkung: Alle genannten Preise verstehen sich incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kaiserslautern vergibt den Auftrag zur Beschaffung und Installation eines Storage-systems an die Fa. RedNet aus Mainz, sowie den zugehörigen Leasingauftrag an die CHG Meridian aus Weinheim zum Gesamtbetrag von **53.589,03 €**. Weiterhin bestellt der Landkreis die benötigten Softwarelizenzen bei der Fa. Bechtle AG Neckarsulm im Wert von **6.628,57 €**.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

Anlage/n:

Angebot_Storage_und_Server

Angebot_VMWare_Lizenzen

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Herr Thomas Anschau

Burgstraße 11

67659 Kaiserslautern

Telefon: 0631 7105-280

Telefax:

[E-Mail: Thomas.Anschau@Kaiserslautern-kreis.de](mailto:Thomas.Anschau@Kaiserslautern-kreis.de)

REDNET AG

Riccardo Witzmann

Carl-von-Linde-Str. 12

55129 Mainz

Tel: 06131/25062-302

Fax: 06131/25062-199

[E-Mail: riccardo.witzmann@rednet.ag](mailto:riccardo.witzmann@rednet.ag)

Unser Zeichen: 20191712-V1

System: Neue Infrastruktur - Server und Storage von Dell EMC

20.12.2019

Das Angebot basiert auf dem Landesrahmenvertrag

Position	Beschreibung:	Anz	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
10	Dell EMC PowerEdge R740	2		
	PowerEdge R740 Server	1		
	Chassis with up to 16 x 2.5" SAS/SATA Hard Drives for 2CPU Configuration	1		
	Trusted Platform Module 2.0	1		
	Intel Xeon Gold 6244 3.6G, 8C/16T, 10.4GT/s, 24.75M Cache, Turbo, HT (150W) DDR4-2933	1		
	Intel Xeon Gold 6244 3.6G, 8C/16T, 10.4GT/s, 24.75M Cache, Turbo, HT (150W) DDR4-2933	1		
	Performance Optimized	1		
	2933MT/s RDIMMs	1		
	16GB RDIMM, 2933MT/s, Dual Rank	12		
	C7, Unconfigured RAID for HDDs or SSDs (Mixed Drive Types Allowed)	1		
	PERC H730P RAID Controller, 2GB NV Cache, Adapter, Low Profile	1		
	600GB 10K RPM SAS 12Gbps 512n 2.5in Hot-plug Hard Drive	2		
	Performance BIOS Setting	1		
	6 Standard Fans for R740/740XD	1		
	Dual, Hot-plug, Redundant Power Supply (1+1), 750W	1		
	Rack Power Cord 2M (C13/C14 10A)	2		
	Riser Config 6, 5 x8, 3 x16 slots	1		
	iDRAC9,Enterprise	1		
	Broadcom 5720 Quad Port 1GbE BASE-T, rNDC	1		
	Broadcom 57412 Dual Port 10GbE SFP+ Adapter, PCIe Full Height	1		
	QLogic 2690 Single Port 16Gb Fibre Channel HBA, PCIe Full Height	2		
	PowerEdge 2U LCD Bezel	1		
	No Quick Sync	1		
	ReadyRails Sliding Rails Without Cable Management Arm	1		
	iDRAC Legacy Password	1		
	iDRAC Group Manager, Enabled	1		
	DVD+/-RW,SATA,Int	1		
	Kit - Dell EMC PowerEdge SFP+ SR Optic, 10GbE, 850nm	2		
	No Systems Documentation, No OpenManage DVD Kit	1		
	PowerEdge R740 Shipping Material	1		
	PowerEdge R740 Shipping EMEA1 (English/French/German/Spanish/Russian/Hebrew)	1		
	Service 5 Jahre			
	RN, 5J, ab Kauf, 5x09h, VOS, RZ 04h, R740	1		
	Summe: Dell EMC PowerEdge R740		10.334,40 €	20.668,80 €

Position	Beschreibung:	Anzahl	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
20	Dell EMC ME4024 mit 13,97TB nutzbarer Kapazität in einem Storagepool	1		
	Dell EMC ME4024 Storage Array	1		
	1.92TB SSD SAS Read Intensive 12Gbps 512 2.5in Hot-plug AG Drive	12		
	Hard Drive Filler 2.5in, Single Blank	12		
	Power Supply, 580W, Redundant, Flex	1		
	European Power Cord 220V	2		
	8X SFP, FC16, 16GB	1		
	1x Multi-Mode Fibre Channel Cable LC-LC 2 Meters	8		
	ME4 2U Bezel	1		
	Rack Rails 2U	1		
	16Gb FC 8 Port Dual Controller	1		
	ME4024 Shipping EMEA 1	1		
	No Installation Service Selected (Contact Sales rep for more details)	1		
Service 5 Jahre				
	RN TopUp, 60 Monate, Storage, 5x09h, Reakt. am nächst. Arbeitstag	1		
Summe: Dell EMC ME4024 mit 13,97TB nutzbarer Kapazität in einem Storagepool			23.564,00 €	23.564,00 €
Position	Beschreibung:	Anzahl	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
30	Dienstleistung 1x Manntag vor Ort oder Remote	8		
	Enterprise Prof Service	1		
Summe: Dienstleistung 1x Manntag vor Ort oder Remote			100,00 €	800,00 €
Gesamtsumme				45.032,80 €

Gesamtsumme Netto	45.032,80 €
+19 % MwSt.	8.556,23 €
Gesamtsumme Brutto	53.589,03 €

Die Rednet AG hält sich 30 Tage an das Angebot gebunden.

Alle Preise verstehen sich zzgl der geltenden MwSt.

Riccardo Witzmann

TOP Ö 9

Bechtle GmbH & Co. KG - Pennefeldsweg 10 - 53177 Bonn

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Thomas Anschau
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Angebot Nr.: 999-1195820

Datum	: 14.02.2020	Seite 1
Version:	: 1	
Kundennummer	: 9000010289	
Verkäufer	: Monika Stütz 0151/18030789	
E-Mail Verkäufer	: monika.stuetz@bechtle.com	
Sachbearbeiter	: Jeannine Breitbach	
E-Mail Sachbearb.	: jeannine.breitbach@bechtle.com	
Ihre Referenz	: VMware Lizenzen	
Währung in	: EUR	
Gültig bis	: 21.02.2020	

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß unterbreiten wir Ihnen nachstehend ein Angebot bezüglich der angefragten Positionen:

Artikel	Referenz Nr.	Menge	Einheit	Preis/VE	Nettobetrag
967796	VS6-ESP-KIT-C	1		2.286,73	2.286,73

vSphere6 Ess+ Kit 3Hosts
VMware vSphere 6 Essentials Plus Kit for 3 hosts
(Max 2 processors per host)

SnS is required.

VMware vSphere Essentials Plus includes vCenter Server Essentials and ESXi for 3 hosts, plus the following features: vCenter agents, Update Manager, Data Protection and High Availability. vSphere Essentials Plus is limited for use on up to 3 hosts and on servers with up to two processors only. The server hosts must be managed by the vCenter Server Essentials edition that is provided with this bundle, and that same vCenter Server Essentials edition cannot be used to manage other server hosts not included with this edition.

967966	VS6-ESP-KIT-G-SSS-C	5		656,70	3.283,50
--------	---------------------	---	--	--------	----------

Basic SnS vSph6 Ess+ Kit 1J
Basic Subscription für VMware vSphere 6 Essential Plus Kit

Bechtle GmbH & Co KG
Pennefeldsweg 10
53177 Bonn
Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn HRA 6144

Geschäftsführende Gesellschafterin
Bechtle Verwaltungs-GmbH
Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 13686

Niederlassungen:
- Schanzenstraße 41d, 51063 Köln
- Ferdinand-Nebel-Straße 3
56070 Koblenz
Weberstraße 21/26
55130 Mainz

Finanzamt Schwäbisch Hall
St.-Nr. 84063/00963
USt.-Id.-Nr. DE 814262386
Geschäftsführer
Waldemar Zgrzebski

Bankverbindungen
Sparkasse Heilbronn
SWIFT CODE: HEISDE66XXX
IBAN: DE92 6205 0000 0230 0204 89

Artikel	Referenz Nr.	Menge	Einheit	Preis/VE	Nettobetrag
---------	--------------	-------	---------	----------	-------------

Laufzeit: 1 Jahr

Telefon Support und Software Updates Montag bis
Freitag, 7-19 Uhr

Nettobetrag EUR	5.570,23
MwSt. 19 %	1.058,34
Gesamtbetrag EUR	6.628,57

Lieferbedingung: Versand Frei
Zahlungsbedingung: 30 Tage ohne Abzug

Lizenznehmer:
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
info@kaiserslautern-kreis.de

Weitere Dienstleistungen werden gesondert nach Aufwand zu unseren gültigen Stundensätzen berechnet.
Freibleibendes Angebot, Preisänderungen seitens Hersteller vorbehalten.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und hoffen, dass unser
Angebot Ihren Vorstellungen entspricht.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 01.12.2019)
abrufbar unter www.bechtle.com/de/agb

Wir liefern unter Eigentumsvorbehalt.

Es gilt der zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung/Leistung gültige Mehrwertsteuersatz.

Sofern nichts anderes angegeben, entspricht der Rechnungsempfänger dem Leistungsempfänger.

Dieses Angebot wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Soweit Geräte gemäß § 54 UrhG Gegenstand dieser Rechnung sind, so ist die Urheberrechtabgabe
für diese Geräte entrichtet und im Rechnungsbetrag enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bechtle GmbH & Co. KG
IT-Systemhaus

Bechtle GmbH & Co KG
Pennefeldsweg 10
53177 Bonn
Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn HRA 6144

Geschäftsführende Gesellschafterin
Bechtle Verwaltungs-GmbH
Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 13686

Niederlassungen:
- Schanzenstraße 41d, 51063 Köln
- Ferdinand-Nebel-Straße 3
56070 Koblenz
Weberstraße 21/26
55130 Mainz

Finanzamt Schwäbisch Hall
St.-Nr. 84063/00963
USt.-Id.-Nr. DE 814262386
Geschäftsführer
Waldemar Zgrzebski

Bankverbindungen
Sparkasse Heilbronn
SWIFT CODE: HEISDE66XXX
IBAN: DE92 6205 0000 0230 0204 89

14.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Vorgehensweise für künftige Sitzungen des Kreistages während der Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Auf mögliche Einschränkungen in Bezug durch die Anwendung der Corona-Bekämpfungsverordnungen wurde insbesondere durch die kommunalen Spitzenverbände schon mehrfach hingewiesen. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung zum Eilentscheidungsrecht sind die kommunalen Gebietskörperschaften derzeit faktisch gezwungen, bei unaufschiebbaren wichtigen Themen eine Sitzung abzuhalten. Oftmals führt dies vor Ort zu Problemen. Einerseits stoßen Rats- oder Ausschusssitzungen wegen der Vorbildfunktion der kommunalen Gremien in der Bevölkerung auf Kritik und bergen die Gefahr, dass die in der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen infrage gestellt werden. Auf der anderen Seite setzen sich zusätzlich die Ratsmitglieder einem Ansteckungsrisiko aus, mit der Gefahr einer weiteren Verbreitung von Infektionen.

Zur Klarstellung der Rechtslage hat die ADD in Trier auf ihrer Homepage neben anderen Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auch speziell kommunalrechtliche Fragestellungen veröffentlicht. Beispielsweise wird wie folgt hingewiesen:

„Gremiensitzungen sind nach der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeL-VO) weiterhin möglich. [...] Landräte haben im Einzelfall in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob Ratssitzungen durchgeführt werden. Sitzungen sollten derzeit jedoch

- *auf das absolut notwendige Maß reduziert und*
- *nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten*

abgehalten werden. Von daher ergeht die Empfehlung, Sitzungen nur in solchen Fällen und in dem Umfang durchzuführen, wie eine zeitliche Befassung durch das Gremium zwingend notwendig ist.“

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum Eilentscheidungsrecht sind die Gemeinden und Städte jedoch derzeit faktisch gezwungen, bei unaufschiebbaren wichtigen Themen eine Sitzung abzuhalten.

„Inwieweit die im Falle einer Absage von Sitzungen der Vertretungskörperschaft notwendigerweise zu treffenden Entscheidungen vom Eilentscheidungsrecht der Landräte nach § 42 LKO gedeckt sind, kann pauschal nicht beantwortet werden. Danach entscheidet der Landrat im Be-

nehmen mit den Beigeordneten in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Kommune bis zu einer nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft aufgeschoben werden kann. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eilentscheidung ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Fraktionen, bzw. die Fraktionsvorsitzenden oder der Ältestenrat im Falle der Eilentscheidung sollten (möglichst) zuvor schriftlich über die Beschlussvorlage informiert werden. Darüber hinaus sind die Gründe für die Eilentscheidung unverzüglich mitzuteilen. [...]

Angesichts der bestehenden Pandemiesituation und deren erwarteten Weiterentwicklung sollte geprüft werden, Entscheidungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 LKO vorübergehend auf Ausschüsse, insbesondere auf den Kreisausschuss zu übertragen. Ferner besteht die Möglichkeit, Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 4 LKO auf den Landrat zu übertragen. Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten. In diesem Zusammenhang könnten auch die Wertgrenzen in der Hauptsatzung angepasst werden.“

Die Umsetzung der von der ADD vorgeschlagenen Maßnahmen erfordert jedoch notwendigerweise zumindest das Stattfinden einer Kreistagssitzung.

Eine Möglichkeit eine Sitzung zur Minimierung der Ansteckungsgefahr und Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung stattfinden zu lassen, würde auch bestehen, sofern die Mindestanzahl der Kreistagsmitglieder i.S.d § 32 Abs. 1 Satz 1 LKO („Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.“) erreicht ist. Zur Wahrung der Stimmenverhältnisse wäre eine einvernehmliche Lösung zwischen den Fraktionen notwendig, um die paritätische Fraktionsstärke zu garantieren und die Hygiene- und Schutzvorschriften einzuhalten.

Die Handlungsempfehlungen der ADD sowie weitere Informationsschreiben sind als Diskussionsgrundlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt eine Vorgehensweise zu notwendigen Sitzungen des Kreistages.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

Anlage/n:

20200409_ADD Trier_Kommunalrechtl. Corona-Handlungsanweisungen
Gremien- und Ausschusssitzungen
KTM Info Vorgehensweise

TOP Ö 10.1

Corona-Handlungsanweisungen der ADD Trier (Stand: 09.04.2020)

Können während der Corona-Krise Sitzungen kommunaler Gremien durchgeführt werden?

Gremiensitzungen sind nach der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeL-VO) weiterhin möglich. Bürgermeister und Landräte haben im Einzelfall in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob Ratssitzungen durchgeführt werden. Sitzungen sollten derzeit jedoch

- auf das absolut notwendige Maß reduziert und
- nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten

abgehalten werden. Von daher ergeht die Empfehlung, Sitzungen nur in solchen Fällen und in dem Umfang durchzuführen, wie eine zeitliche Befassung durch das Gremium zwingend notwendig ist.

Bei unverändertem Fortbestehen bzw. Verschärfung der aktuellen Risikoeinschätzung kann der gesetzlich vorgeschriebene vierteljährliche Mindestsitzungsabstand dabei überschritten werden.

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Gesundheitsschutz der anwesenden Ratsmitglieder, der Beigeordneten, der Verwaltungsbeamten Sitzungsdienstes und der grundsätzlich zulässigen anwesenden Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Angesichts des hohen Infektionsrisikos ist jeweils auf die derzeit empfohlenen Vorkehrungen zur Verringerung von Ansteckungsgefahren zu achten. Der Gesundheitsschutz ist bei der Durchführung von Ratssitzung nur dann gewährleistet, wenn den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts Rechnung getragen wird.

Dazu zählen insbesondere:

- angemessene Größe und Belüftung des Sitzungssaals (vor und nach der Sitzung)
- Einhaltung eines Mindestabstands zwischen allen Anwesenden von 1,5 m und die Gewährleistung von 10 m² Fläche pro Person
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- Information über und Einhaltung von allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Händehygiene, Husten- und Schnupfenhygiene, Mund- und Nasenschutz sowie Schutzvorkehrungen durch Trennscheiben
- Vorhandensein von Desinfektionsspendern, Hygienetüchern und Einmal Handschuhen in ausreichendem Umfang,

Die Ratssitzung ist zu unterlassen oder abzusagen, wenn der Gesundheitsschutz der Anwesenden nicht gewährleistet werden kann.

Weiterhin sollten alle Maßnahmen getroffen werden, um die Sitzungsdauer zu verkürzen (kurze Wortbeiträge, gegebenenfalls Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten) Es wird zudem angeregt, die Anzahl der Ratsmitglieder unter Berücksichtigung der Kräfteverhältnisse der politischen Gruppen sowie der Beschlussfähigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Dies sollte im Vorfeld mit den Fraktionen/politischen Gruppen, zumindest mit den Fraktionsvorsitzenden, besprochen werden. Ratsmitglieder, die zu den Risikogruppen gehören, sollten ebenfalls der Sitzung fernbleiben.

Sollten Entscheidungen des Gremiums auf Ausschüsse bzw. den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden?

Angesichts der bestehenden Pandemiesituation und deren erwarteten Weiterentwicklung sollte geprüft werden, Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO bzw. § 25 Abs. 1 Satz 2 LKO vorübergehend auf Ausschüsse, insbesondere auf den Haupt- bzw. Kreisausschuss zu übertragen. Ferner besteht die Möglichkeit, Aufgaben nach § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO bzw. § 41 Abs. 1 Satz 4 LKO auf den Hauptverwaltungsbeamten zu übertragen. Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten. In diesem Zusammenhang könnten auch die Wertgrenzen in der Hauptsatzung angepasst werden

Kann die Öffentlichkeit in Gremiensitzungen beschränkt werden?

Rats-/Kreistagssitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 GemO/§ 28 LKO), sofern nicht eine der Ausnahmen greift. Die Öffentlichkeit darf nicht ausgeschlossen, sondern allenfalls beschränkt werden. Ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist kommunalverfassungsrechtlich unzulässig. Die Möglichkeit der Entscheidungsfindung über Umlaufverfahren oder mittels Videokonferenzen unter Ausschluss der Öffentlichkeit besteht nach den kommunalrechtlichen Vorgaben nicht.

Sofern Sitzungen nicht verschoben werden können ist davon auszugehen, dass sich der Besucherandrang in Grenzen halten wird. Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang eine Beschränkung der Besucherzahlen, sodass die notwendigen Abstände eingehalten werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung sollte darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Als alternative Informationsmöglichkeit kann eine Live-Übertragung im Internet gemäß § 35 Abs. 1 Satz 6 bzw. § 28 Abs. 1 Satz 6 LKO geprüft werden, um das Interesse an einer persönlichen Teilnahme zu verringern.

Wann besteht ein Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters/Landrats

Inwieweit die im Falle einer Absage von Sitzungen der Vertretungskörperschaft notwendigerweise zu treffenden Entscheidungen vom Eilentscheidungsrecht der Oberbürgermeister/Landräte nach § 48 GemO/§ 42 LKO gedeckt sind, kann pauschal nicht beantwortet werden. Danach entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit den Beigeordneten in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Kommune bis zu einer nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft aufgeschoben werden kann. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eilentscheidung ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Fraktionen, bzw. die Fraktionsvorsitzenden oder der Ältestenrat im Falle der Eilentscheidung sollten (möglichst) zuvor schriftlich über die Beschlussvorlage informiert werden. Darüber hinaus sind die Gründe für die Eilentscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Wie erfolgt die öffentliche Auslegung von Satzungen?

Hinsichtlich der öffentlichen Auslegung von Satzungen (§ 8 Abs. 2 DVO zu § 27 GemO) sollte es in der ortsüblichen Bekanntgabe einen Hinweis darauf geben, dass die Satzung ebenfalls im Internet veröffentlicht wird. Dies ersetzt zwar die öffentliche Auslegung nicht, kann jedoch dazu beitragen, dass sich die Nachfrage der direkten Einsichtnahme reduziert. Wer über kein Internet verfügt, soll sich zur Einsichtnahme mit der Verwaltung in Verbindung setzen. Auf eine Terminvergabe ist ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Der Zugang hat dann unter Beachtung der jeweiligen aktuellen Empfehlungen zum Infektionsschutz zu erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit dem anfragenden Bürger ein schriftliches Exemplar der Satzung zu übersenden.

Bei Problemen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung kann gegebenenfalls auf § 8 Abs. 5 DVO zurückgegriffen werden.

Welche Voraussetzungen gelten aktuell für den Umgang von Stundungen bei Kommunen und kommunalen Einrichtungen?

Zahlungspflichtige Steuerschuldner, welche unmittelbar und nicht unerheblich durch die von der Bekämpfung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlichen Maßnahmen betroffen sind, können befristet bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der jeweiligen Forderungen stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anträge sollten von Kommunen und kommunalen Einrichtungen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Zahlungspflichtigen die aufgrund der durch die Bekämpfung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlichen Maßnahmen entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollten keine strengen Anforderungen gestellt werden. Vorrangig für die Gewährung einer Stundung ist die finanzielle Lage des Schuldners. Die Haushaltslage der Kommune ist für diese Entscheidung nicht maßgeblich, sie spielt allenfalls eine untergeordnete Rolle.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann bis zum 31. Dezember 2020 grundsätzlich verzichtet werden. Ausnahme hiervon sind Ansprüche nach der GemHVO, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 GemHVO gestundete Ansprüche zu verzinsen sind.

Die Kommunen / kommunalen Eigenbetriebe prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen selbstständig und in eigener Verantwortung als Einzelfallentscheidung.



Ministerium des Innern
und für Sport
Herrn Staatsminister
Roger Lewentz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

- per E-Mail -

Datum
03.04.2020
Seite 1 / 3

Gremien- und Ausschusssitzungen in den Kommunen vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemiesituation

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Sehr geehrter Herr Staatsminister Lewentz,

die Menschen im Land, die Landesregierung, aber auch die kommunalen Entscheidungsträger*innen erleben derzeit eine bisher nicht gekannte Ausnahmesituation. In dieser Situation ist es gelungen, einen guten Austausch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung einzurichten, für den ich Ihnen ausdrücklich danken möchte. Auf diesem Wege können wir auch die kreisangehörigen Gemeinden und Städte, die ebenfalls mit der Um- bzw. Durchsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen und Hilfsangeboten befasst sind, zeitnah über aktuelle Entwicklungen informieren und an das Land Problemstellungen herantragen. Dafür danke ich Ihnen auch im Namen unserer Mitglieder.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstb-rlp.de

Ich möchte die Gelegenheit aber auch nutzen, Sie nochmals auf eine Situation aufmerksam zu machen. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung zum Eilentscheidungsrecht sind die Gemeinden und Städte derzeit faktisch gezwungen, bei unaufschiebbaren wichtigen Themen eine Sitzung abzuhalten. Insoweit darf ich auf die Ausführungen unseres Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, Dr. Karl-Heinz Frieden, vom 25. März 2020 verweisen.

Gerade dies führt vor Ort zunehmend zu Problemen. Einerseits stoßen Rats- oder Ausschusssitzungen in der Bevölkerung auf Kritik und bergen die Gefahr, dass die in der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen infrage gestellt werden (Vorbildfunktion der kommunalen



03.04.2020

Seite 2 / 3

Gremien). Auf der anderen Seite haben wir im Land über 30.000 Ratsmitglieder und setzen somit eine große Anzahl an Menschen einem Ansteckungsrisiko mit der Gefahr einer weiteren Verbreitung von Infektionen aus. Nachdem auch der rheinland-pfälzische Landtag nunmehr in Teilen digitale Sitzungen zulässt, stößt diese Situation vor Ort zunehmend auf Unverständnis.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit - mangels vergleichbarer Situationen - nicht abgeschätzt werden kann, wie ein Gericht entsprechende Klagen im Zusammenhang mit Eilentscheidungen bescheiden würde, wären wir Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsminister Lewentz, für eine praxisnahe Lösung dankbar, die den besonderen Umständen Rechnung trägt und zeitnah umgesetzt wird.

Sofern die Einführung einer Experimentierklausel, wie wir sie mit Schreiben vom 25. März 2020 angeregt hatten, sich als politisch nicht realisierbar erweist, möchten wir auf den Weg hinweisen, den das Land Nordrhein-Westfalen aktuell einschlägt und die Gemeindeordnung durch Einfügung eines neuen § 60a GemO ergänzt:

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder des Rates mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Rates geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage im Falle des Satzes 1 im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die für den Rat getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die in § 59 bezeichneten Ausschüsse sowie für den Jugendhilfeausschuss, soweit dieser gebildet ist.“

Auch eine solche Vorgehensweise wäre unserer Ansicht nach ein Lösungsansatz, wenngleich unseres Erachtens ein Abstellen lediglich auf ein Umlaufverfahren zu kurz gegriffen ist. Eine



03.04.2020

Seite 3 / 3

ausdrückliche Erweiterung auf Online-Verfahren wäre insoweit sinnvoll. Über entsprechende technische Vorkehrungen könnte so ergänzend auch eine Übertragung auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen Monitor eingerichtet und dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den § 37 Abs. 1 S. 2 der GemO des Landes Baden-Württemberg hinweisen, wonach bereits heute bei Beratungsgegenständen einfacher Art auch ohne Ausnahmesituation Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig sind:

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Als weitere, wenngleich weniger rechtssichere Option wäre eventuell auch eine Klarstellung über ein Ministerrundschreiben bzw. eine Verwaltungsvorschrift denkbar, dass das zeitliche Moment des Eilentscheidungsrechts nur insoweit zu berücksichtigen ist, als dass die Entscheidung nicht zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann, ohne dass ein Nachteil für die Gemeinde/Stadt entsteht und das Ministerium empfiehlt, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus möglichst von der Einberufung einer Sitzung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Söhngen

Aloysius Söhngen

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

An die

30.03.2020

Damen und Herren Kreistagsmitglieder

Corona-Virus Sitzungsdienst: Information und Vorgehensweisen

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsmitglieder,

ich möchte Sie heute darüber informieren, dass aufgrund der Corona-Pandemie Versammlungen grundsätzlich untersagt sind bzw. sollen diese auf das Nötigste beschränkt werden.

In diesem Zusammenhang werden somit auch sämtliche geplante Sitzungen der Kreisgremien, wie Kreisausschuss und Kreistag sowie sämtliche Fachausschüsse und Beiräte des Landkreises bis auf weiteres verschoben.

Notwendige Entscheidungen werden weiterhin in rechtssicherer Form getroffen. Dringlichkeitsentscheidungen z. B. werden weiterhin im Rahmen der Eilentscheidungsbefugnis gem. § 42 LKO getroffen. Diese werden in der gewohnten Verfahrensweise den Fraktionsvorsitzenden auf elektronischem Weg zur Kenntnis gegeben.

Außerdem sind in einem Bedarfsfall Gremiensitzungen weiterhin möglich und denkbar. Hierzu sind verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung denkbar, unter verkürzter Sitzungsdauer und in reduzierter Besetzung, die Tagesordnungen auf die unbedingt notwendigen Beschlussfassungen zu reduzieren. Zudem wäre auf einen Tagungsort zu achten, der auf Grund der Größe der Räumlichkeiten den notwendigen Sicherheitsabstand zwischen den Mitgliedern gewährleistet.

Sollte für eine Sitzung ein zwingender Anlass bestehen, so ist diese **grundsätzlich öffentlich** durchzuführen. Videoübertragungen könnten die Öffentlichkeit nicht ersetzen. Abweichend von den normalen Kapazitäten des Sitzungsraumes könne aber der Zugang zahlenmäßig beschränkt werden.

Um die Gesamtdauer der Sitzungen zu begrenzen, sollten darüber hinaus, wo möglich, die Dauer der Sachvorträge und Wortbeiträge zeitlich reduziert werden.

Helfen Sie bitte mit, in diesen schwierigen Zeiten in ihrem Umfeld für Verständnis und Ruhe zu sorgen. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Leßmeister

09.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Haushaltsvollzug 2019/2020; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Nach § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2020 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbraucher Mittel aus 2019 nach 2020 weitgehend verzichtet wird. Insbesondere das „Großprojekt“ Breitbandausbau wurde in 2020 neu eingeplant. Bei der Maßnahme „Energetische Sanierung Kreishaus“ wurden ebenfalls neue Ansätze für 2020 eingeplant, sodass die Übertragungen nur in einem geringeren Umfang erfolgen. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2019 allerdings nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2020 vorgesehenen Höhe ausgeschöpft werden konnte, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags.

In der beigefügten Aufstellung sind alle Vorhaben, die für den Mittelübertrag gem. § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO vorgesehen sind, einzeln (Ifd. Nr. 1-40) aufgeführt.

Im **Teilhaushalt 1 - Organisation/Zentrale Aufgaben** - werden im Bereich EDV, für die Beschaffung von Software (E-Government, E-Akte, Microsoft-Lizenzen) und Hardware (Server- und Netzwerkhardware), insgesamt **114.200 €** übertragen (Ifd. Nr. 1 und 2).

Im **Teilhaushalt 2 - Finanzen** - ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **990.500 €** (Ifd. Nr. 3-10) vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei den Maßnahmen K 10 OD Weltersbach und freie Strecke Teilabschnitte (Übertrag von 249.000 €) sowie K 22 OD Untersulzbach (Übertrag von 200.000 €) um Vorhaben, die lediglich übertragen werden sollen, um während der Interimszeit handlungsfähig zu sein. Eine Ansatzbildung ist in 2020 jeweils vorgesehen. Sollte die Haushaltgenehmigung rechtzeitig vorliegen, wird der Übertrag nicht durchgeführt. Gegebenenfalls kann auch nachträglich eine Sperre in Höhe des Übertrags erfolgen.

Der Ansatz bei Maßnahme 20804/Abwicklung von Altmaßnahmen in Höhe von **155.000 €** wird innerhalb des Straßenbaubudgets zur Abdeckung erhöhter bzw. zusätzlich angefallener Kosten bei laufenden Maßnahmen übertragen.

Die Maßnahme K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt kam in 2019 zur Ausführung und wurde im Haushalt 2019 mit 280.000 € und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10.000 € für entsprechende Restabwicklung in 2020 neu eingeplant. Aufgrund der erwarteten Kostensteigerungen erfolgte aus 2018 ein Übertrag in Höhe von 50.000 €. Für die Abwicklung der ausstehenden Zahlungen wird aus dem verfügbaren Ansatz von 2019 ein Übertrag in Höhe von **35.600 €** vorgenommen.

Für das Vorhaben K62 OD Otterbach war im Haushalt 2019 ein Ansatz in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen. Aus dem verfügbaren Ansatz von 2018 erfolgte ein Übertrag in Höhe von 150.000 €. Demzufolge standen in 2019 1.350.000 € zur Verfügung. Die nicht verbrauchten Auszahlungsermächtigungen in Höhe von **134.000 €** werden zur kostenmäßigen Abwicklung der Maßnahme benötigt (z.B. Landschaftsbau, Vermessung, Grunderwerb).

Die Maßnahme K 63 Freie Strecke zwischen Oberarnbach und K 60 wurde am 11.07.2018 fertiggestellt. Der Ansatz 2019 betrug 30.000 €. Der verfügbare Ansatz in Höhe von **16.000 €** wird zur Abwicklung der Schlusszahlungen übertragen. Ein Übertrag ist hier letztmalig möglich.

Ein weiterer Übertrag erfolgt in Höhe von **150.000 €** bei der Maßnahme K 13 – OD Rodenbach Einmündung Tränkwald. Hier wurde im Rahmen der Aufstellung des Bauprogramms 2020 eine umfangreichere Maßnahme vorgesehen. Die freie Strecke zwischen Rodenbach und Kreisgrenze soll in den Ausbau einbezogen werden. Die Kostenschätzung im Rahmen der Haushaltsplanung betrug 500.000 €. Aktuelle Berechnungen im Rahmen der Vorbereitung des Zuwendungsantrags gehen von Gesamtkosten von ca. 660.000 € aus, sodass ein Übertrag des noch verfügbaren Ansatzes aus 2019 erforderlich ist.

Im Bereich der Straßenentwässerung (Maßnahme 20803) stehen noch Abrechnungen der Verbandsgemeinden aus, sodass auch hier eine noch verfügbare Ermächtigung von **50.000 €** übertragen wird.

Im **Teilhaushalt 4 - Bauen** - erfolgt ein Übertrag in Höhe von insgesamt **1.139.500 €** (Ifd. Nr. 11-15) für das Vorhaben „Energetische Sanierung Kreishaus / Fassadensanierung“ sowie für die Beschaffung der Büroausstattung. Durch die Verzögerung des Umzugstermins kam es auch in den Folgebeschaffungen sowie in den Abrechnungen zu Verzögerung, sodass neben den geplanten neuen Ansätzen für 2020 noch Überträge erforderlich sind.

Im **Teilhaushalt 5 –Umwelt –** sind von dem Übertrag aus 2018 in Höhe von 100.000 € für die Renaturierung des Glans („Auf der Platte“) noch 74.797,78 € verfügbar. In Höhe von **74.700 €** (Ifd. Nr. 16) wird der Rest gebildet.

Im **Teilhaushalt 7 - Schulen** - beträgt der erforderliche Mittelübertrag **89.367 €** (Ifd. Nr. 17-21). Der Übertrag erfolgt zum einen in Höhe von **34.800 €** bei Maßnahme 71601 und betrifft die Sanierung der Sporthalle im Sickingen-Gymnasium in Landstuhl. Die Baumaßnahme ist zwar abgeschlossen, es sind aber noch nicht alle Gewerke schlussgerechnet. Des Weiteren erfolgt bei den folgenden Maßnahmen 71502 Grundschule Miesau (Brandschutz, Amokkonzept), 71503 Grundschule Bruchmühlbach – Martinshöhe (Brandschutz), 71504 Adam-Müller Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) sowie 71703 Grundschule Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) ein Übertrag von insgesamt **54.567 €**. Hier stehen noch die Abrechnungen des Investitionszuschusses für Baumaßnahmen aus.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 - Brand- und Katastrophenschutz** - ist ein Übertrag von insgesamt **671.450 €** (Ifd. Nr. 22-28) vorgesehen. Davon betreffen **462.450 €** die Anschaffung von Fahrzeugen (377.300 € Gerätewagen Gefahrgut und 85.150 € Mannschaftstransportfahrzeug). Die Auftragsvergaben sind bereits erfolgt, Abschlagszahlungen wurden ebenfalls schon geleistet. Die Schlusszahlungen sollen im laufenden Jahr 2020 erfolgen.

Für den Bau der Unterkunft SEG-B wird der Ansatz in Höhe von **150.000 €** übertragen.

Weitere Übertragungen erfolgen in Höhe von **20.000 €** für Kreiszuschüsse zur Beschaffung digitaler Melder, **10.000 €** für die Errichtung einer Anlage „Bevölkerungswarnung Störfallbetrieb“ (Sirene) sowie **14.600 €** für den Erwerb beweglicher Güter bei der Leistung Gefahrenabwehr sowie **14.400 €** für den Erwerb beweglicher Güter bei der Leistung Katastrophenschutz. Dieser Übertrag erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt der ausreichenden Mittelbereitstellung in der aktuellen Corona-Krise.

Die Übertragungen (Ifd. Nr. 29- 37) betreffen Investitionszuwendungen des Landkreises Kaiserslautern zu Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im **Teilhaushalt 12 - Jugend und Familie, Kindertagesstätten** - mit insgesamt **611.050 €**, davon allein für den Neubau einer 2 gruppigen kommunalen KiTa in Weilerbach **200.000 €** sowie **150.000 €** für den Umbau und die bedarfsgerechte Sanierung des prot. Kindertagesstätte Schopp.

Bei dieser Maßnahme, wie auch bei weiteren Maßnahmen, erfolgte der Mittelabruf durch die Kindertagesstättenträger nicht in der im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 vorgesehenen Höhe. Wo sich die Diskrepanz zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung 2020 offenkundig darstellte, wurden von der Fachabteilung für 2020 neue Ansätze gemeldet und von der Kämmerei eingeplant. Bei mehreren Vorhaben ging man jedoch davon aus, dass ein Mittelabruf noch erfolgt. Bei den Maßnahmen, bei denen der Mittelabruf in 2019 nicht mehr erfolgte und kein neuer Ansatz in 2020 gebildet wurde, ist ein Übertrag der nicht verbrauchten Mittel zwingend erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Investitionszuwendungen sicherzustellen.

Die weiteren Übertragungen in Höhe von **11.000 €** (Ifd. Nr. 38 – 40) betreffen den Erwerb beweglicher Güter (insbesondere medizinische Geräte) im **Teilhaushalt 13 – Gesundheitsdienste**. Dieser Übertrag ist bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag auf **3.701.767 €** (Vorjahr: 2.750.246 €).

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung nach § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt **3.701.767 €** aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage/n:

Vorhabenliste für Mittelübertrag_07.04.2020

TOP Ö 10.2

Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2019	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
1	Maßn. 10801 TH 1 / Zentrale Aufgaben Beschaffung Hardware BuSt: 11442-082100-10801-8	85.000,00	27.268,48	27.200,00	104
2	Maßn. 10802 TH 1 / Zentrale Aufgaben Beschaffung Software BuSt: 11443-011100-10802-12	157.800,00	124.300,49	87.000,00	104
3	Maßn. 20803 TH 2 / Finanzen Straßenentwässerung BuSt: 54201-019500-20803-1	150.000,00	60.375,00	50.000,00	ohne
4	Maßn. 20804 TH 2 / Finanzen Kreisstraßen Abwicklung Altmaßnahmen BuSt: 54201-096200-20804-4	283.000,00	255.498,99	155.000,00	202
5	Maßn. 21201 TH 2 / Finanzen K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt BuSt: 54201-096200-21201-4	330.000,00	35.607,42	35.600,00	202
6	Maßn. 21701 TH 2 / Finanzen K62 OD Otterbach BuSt: 54201-096200-21701-4	1.350.000,00	134.272,75	134.000,00	202
7	Maßn. 21802 TH 2 / Finanzen K63 Fr. Strecke zw. Oberarnbach u. K 60 BuSt: 54201-096200-21802-4	30.000,00	16.594,02	16.000,00	202
8	Maßn. 21902 TH 2 / Finanzen K10 OD Weltersbach u. fr. Strecke Teilabschnitte BuSt: 54201-096200-21902-4	250.000,00	249.917,30	249.900,00	202
9	Maßn. 21903 TH 2 / Finanzen K 22 OD Untersulzbach BuSt: 54201-096200-21903-4	200.000,00	200.000,00	200.000,00	202
10	Maßn. 21903 TH 2 / Finanzen K 13 OD Rodenbach-Einmündung BuSt: 54201-096200-21905-4	150.000,00	150.000,00	150.000,00	202
11	Maßn. 1 TH 4 / Bauen Erwerb beweglicher Güter 60-1.000 € BuSt: 11411-082400-1-11	220.000,00	39.659,20	39.500,00	401
12	Maßn. 2 TH 4 / Bauen Erwerb beweglicher Güter über 1.000 € BuSt: 11411-082100-2-8	230.000,00	162.215,90	162.000,00	401
13	Maßn. 41601 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung - (KI 3.0) BuSt: 11411-096100-41701-3	2.130.000,00	1.005.213,25	400.000,00	406
14	Maßn. 41701 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung - (I-Stock) BuSt: 11411-096100-41601-3	4.000.000,00	398.522,02	398.000,00	406
15	Maßn. 51101 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus, Fassadensanierung BuSt: 11411-096100-51101-3	3.808.000,00	1.840.206,92	140.000,00	406
16	Maßn. 51601 TH 5 / Umwelt Renaturierung Glan "Auf der Platte" BuSt: 55202-096900-51601-4	100.000,00	74.797,78	74.700,00	502
17	Maßn. 71601 TH 7 / Schulen Sanierung Sporthalle Gymnasium Landstuhl BuSt: 21715-096120-71601-3	90.000,00	34.849,61	34.800,00	702
18	Maßn. 71502 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss GS Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) BuSt: 24401-019210-71502-1	4.500,00	4.500,00	4.500,00	ohne
19	Maßn. 71503 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss GS Bruchmühlbach-Martinshöhe (Brandschutz) BuSt: 24401-019210-71503-1	6.300,00	6.300,00	6.300,00	ohne
20	Maßn. 71504 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss Adam-Müller Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) BuSt: 24401-019270-71504-1	27.767,00	27.767,00	27.767,00	ohne

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2019	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
21	Maßn. 71703 TH 7/ Schulen Investitionszuschuss GS Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) BuSt. 24401-019210-71709-1	16.000,00	16.000,00	16.000,00	ohne
22	Maßn. 1 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 € BuSt: 12601-082400-1-11	35.000,00	14.604,72	14.600,00	801
23	Maßn. 1 TH 8 / Brand- u. KatS Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 € BuSt: 12802-082400-1-11	40.000,00	14.401,02	14.400,00	801
24	Maßn. 81704 TH 8 / Brand- u. KatS Bau Unterkunft SEG-B BuSt: 12601-091100-81705-7	150.000,00	150.000,00	150.000,00	801
25	Maßn. 81705 TH 8 / Brand- u. KatS Gerätewagen - Gefahrgut BuSt. 12601-091100-81705-7	476.025,00	377.303,79	377.300,00	801
26	Maßn. 81707 TH 8 / Brand- u. KatS Kreiszuschuss Beschaffung digitale Melder BuSt: 12601-019100-81707-1	20.000,00	20.000,00	20.000,00	801
27	Maßn. 81801 TH 8 / Brand- u. KatS Mannschaftstransportfahrzeug BuSt: 12802-091100-81801-7	96.800,00	85.159,25	85.150,00	801
28	Maßn. 81904 TH 8 / Brand- u. KatS Bevölkerungswarnung Störfallbetrieb (Sirene) BuSt. 12602-073100-81904-7	10.000,00	10.000,00	10.000,00	801
29	Maßn. 121601 TH 12/ Jugend KiGa Zweckverband Olsbrücken, Brandschutz BuSt: 36502-019300-121601-1	18.000,00	18.000,00	18.000,00	ohne
30	Maßn. 121704 TH 12/ Jugend OG Reichenbach-Steegen KiTa Lummerland, bedarfsgerechte Erweiterung BuSt. 36502-019300-121703-1	50.000,00	50.000,00	50.000,00	1207
31	Maßn. 121801 TH 12 / Jugend OG Hochspeyer, Ersatzbau kath. Kita Hochspeyer BuSt. 36502-019300-121801-1	494.250,00	54.250,00	54.250,00	ohne
32	Maßn. 121802 TH 12 / Jugend OG Enkenbach-Alsenborn, Kita Alsenborn, 6. Gruppe BuSt. 36502-019300-121802-1	93.600,00	93.600,00	93.600,00	ohne
33	Maßn. 121803 TH 12 / Jugend OG Weilerbach, 2 Gruppen, Neubau kom. KiTa BuSt. 36502-019300-121803-1	200.000,00	200.000,00	200.000,00	ohne
34	Maßn. 121804 TH 12 / Jugend Private Kita Schloss Wichtelmann BuSt: 36502-019300-121804-2	17.300,00	17.300,00	17.300,00	1207
35	Maßn. 121901 TH 12 / Jugend OG Niedermohr, Brandschutz BuSt. 36502-019300-121901-1	56.550,00	8.550,00	8.550,00	ohne
36	Maßn. 121902 TH 12 / Jugend OG Lamsborn, bedarfsgerechter Ausbau BuSt. 36502-019300-121902-1	19.350,00	19.350,00	19.350,00	ohne
37	Maßn. 121904 TH 12 / Jugend Prot. Kirchengemeinde Schopp BuSt. 36502-019300-121904-2	150.000,00	150.000,00	150.000,00	ohne
38	Maßn. 1TH 13/ Gesundheitsamt Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 €, Medizinische Geräte BuSt. 41431-082400-1-11	9.000,00	7.077,50	7.000,00	13
39	Maßn. 2TH 13/ Gesundheitsamt Erwerb beweglicher Güter über 1.000 €, Medizinische Geräte BuSt. 41431-082100-2-8	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1301
40	Maßn. 2TH 13/ Gesundheitsamt Erwerb beweglicher Güter über 1.000 €, Einrichtungsgegenstände, Büroausstattung BuSt. 40013-082100-2-8	3.000,00	3.000,00	3.000,00	1301
	Summe			3.701.767,00 €	

TOP Ö 10.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp/5470
1814/2020



14.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

Sachverhalt:

Herr Andreas Willig wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die AfD-Fraktion als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss gewählt. Herr Willig besitzt nach den Festlegungen der Landkreisordnung nicht die Voraussetzungen für ein Ausschussmandat im Landkreis Kaiserslautern. Eine Nachwahl zur Besetzung des ÖPNV-Ausschusses ist erforderlich.

Die AfD-Fraktion hat Herrn Boudewijn Barendrecht zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Boudewijn Barendrecht als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

Fachbereich 4.1

1802/2020

08.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Organisationsanalyse KGST: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Abteilung 4 „Jugend und Soziales“ mit ihren 107 MitarbeiterInnen (MA) ist in fünf Fachbereiche gegliedert:

- Fachbereich 4.1 – Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagesstätten und Sport: 22 MA,
- Fachbereich 4.2 – Sozialhilfe: 31 MA
- Fachbereich 4.3 – Jugendarbeit, Netzwerk Jugend- und Schulsozialarbeit: 17 MA
- Fachbereich 4.4 – Soziale Dienste, Jugend-, Familien-, Erziehungshilfen: 30 MA
- Fachbereich 4.5 – Vormundschaftliche Obliegenheiten: 7 MA

Bereits in den letzten Jahren hat es auf dem Gebiet des Jugend- und Sozialhilferechts zahlreiche Gesetzesänderungen, neue Aufgaben und Zuständigkeiten gegeben, die neue Steuerungsprozesse erforderlich machten, geänderte organisatorische Strukturen nach sich zogen und zu einem höheren Personalbedarf führten (z.B. Änderungen Unterhaltsvorschuss- und Elterngeldgesetz, Asylrecht, Ausbau Schulsozialarbeit, qualitative Stärkung der Bezirkssozialarbeit).

Durch das Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2020 wird nicht nur der Fachbereich 4.2, sondern voraussichtlich die gesamte Abteilung in ihrer Grundstruktur verändert werden. So muss aufgrund neuer Bedarfsermittlungsinstrumente, Berechnungsgrundlagen und durch die Einführung von Gesamtplan- und Teilhabekonferenzen organisatorisch und personell auf die neue Gesetzeslage reagiert werden.

Des Weiteren wird die bereits beschlossene KITA-Novelle die bisher vorherrschenden Grundstrukturen im Bereich Kindertagesstätten maßgeblich verändern. So muss aufgrund eines neuen Verfahrens zur Bedarfsermittlung, der Personalausstattung der einzelnen Einrichtungen und der konzeptionellen sozialraumorientierten Vorgaben des Jugendamts auf die gesetzlichen Veränderungen zeitnah sowohl organisatorisch als auch personell reagiert werden.

Ferner ist die finanzielle Entwicklung der Teilhaushalte 11 – „Soziales“ – und 12 „Jugend“ seit Jahren stark defizitär. So betrug das Defizit im Teilhaushalt „Soziales“ im Jahr 2016 21.406.629,77 €, im Jahr 2017 23.802.898,48 € und 2018 23.859.579,53 €. Das Defizit im Teilhaushalt „Jugend“ betrug im Jahr 2016 24.965.214,00 €, im Jahr 2017 27.166.852,05 € und 2018 28.500.898,50 €.

Ziel und Anspruch ist es jedoch, den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Kaiserslautern weiterhin eine gute Dienstleistung zu bieten.

Die Abteilung „Jugend und Soziales“ soll daher zukunftsorientiert aufgestellt werden, um die angestrebten Ziele in den nächsten 10 Jahren zu erreichen. Für eine Untersuchung der vorhandenen Organisationsstrukturen, zur Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten, verbunden mit der Einführung neuer Steuerungsinstrumente sowie zur Feststellung des notwendigen Personalbedarfs, soll im Zuge dessen auf das Knowhow eines erfahrenen, externen Beratungsunternehmens zurückgegriffen werden.

Im Vorfeld wurden Gespräche mit dem als „Gutes Beispiel“ geltenden Landkreis Ahrweiler aufgenommen. Dieser hat mit Unterstützung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine Organisationsuntersuchung durchgeführt und maßgebliche Veränderungsprozesse umgesetzt. Der Landkreis wurde für die vorbildliche Reform und der damit verbundenen Senkung der Kosten im Bereich „Jugend und Soziales“ mit dem 1. Platz des „Spar-Euro“ des Bundes der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V. und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet, der 2018 erstmals für kommunale Innovationsfähigkeit in schwierigen finanziellen Zeiten verliehen wurde.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.08.2019 und der Jugendhilfeausschuss am 19.09.2019 mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung befasst und die Verwaltung damit beauftragt, ein entsprechendes Angebot einzuholen.

Von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement haben wir ein Angebot erhalten, dass sich am Beispiel des Landkreises Ahrweiler orientiert. Die Kosten belaufen sich demnach auf max. 61.308,80 €. Die genauen Details können dem Angebot entnommen werden, das in der Anlage beigefügt ist.

Zwei weitere Anbieter wurden angefragt, haben aber kein Angebot abgegeben. Es können daher keine Vergleichsangebote vorgelegt werden. Unter diesen Bedingungen bestanden aus vergaberrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die KGSt wird mit der Organisationsuntersuchung der Abteilung „Jugend und Soziales“ zu den im Angebot aufgeführten Konditionen beauftragt.

In Vertretung:

gez.

Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter